

# **KlangKunst im Pfaffenwinkel e.V.**

## **Satzung**

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „KlangKunst im Pfaffenwinkel e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Iffeldorf.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der unmittelbaren, ideellen und materiellen Förderung von musikalischen Aufführungen, Förderung der Kunst und der kulturellen Bildung. Der Verein hat das Recht als Veranstalter aufzutreten. Er will v.a. die aktive Ausübung der Musik im nicht kommerziellen Bereich fördern. Ebenso soll im Kinder- und Jugendbereich das Musikverständnis gefördert werden. Damit wird Laien der Zugang zum eigenen Musizieren und Singen ermöglicht.
2. Der Verein fördert als Veranstalter insbesondere die in Iffeldorf bestehenden KlangKunst Chöre
3. Die Satzungszwecke können durch einmalige oder laufende materielle Unterstützung von geeigneten Einrichtungen oder Körperschaften, die die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden, ebenso erreicht werden wie durch Einzelaktionen, Sachzuwendungen und Mitarbeit seiner Mitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er hat dabei die Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit im Sinne der §§ 56-58 der AO, sowie der dort verlangten Nachweispflichten zu beachten.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wirkt zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb 4 Wochen nach Anmahnung entrichtet wird.
4. Wer den Vereinszielen schadet oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks.
6. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein, seinen weiteren Mitgliedern und gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 5 Mittelzuwendung und Verwendung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Vereinsmitteln. Es darf kein Mitglied des Vereins oder andere Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, unangemessen hoch oder nicht nachgewiesen sind, begünstigt werden.
4. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie die jeweilige Verwendung der Mittel im Einzelfall zu führen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden. Nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.
3. Der Mitgliederversammlung hat der Vorstand jährlich einen Tätigkeits- und einen Finanzbericht vorzulegen.
4. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung seine Vorschläge für die Mittelverwendung des laufenden Geschäftsjahres zur Diskussion und Abstimmung vor.
5. Dem Vorstand obliegen sowohl die Geschäftsführung als auch die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
7. Spendenbescheinigungen sind vom Schatzmeister auszufertigen.
8. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel sieben Tage im Voraus durch den Vorsitzenden einzuladen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
9. Der Vorstand beruft einen künstlerischen Leiter, der auch die Projektinhalte bestimmt. Mit ihm kann ein Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen werden. Der künstlerische Leiter wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat dort beratende Stimme.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein, den Vereinsmitgliedern und gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 8 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Abweichend von Absatz 1 kann nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung an die Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

3. Über die Einzelheiten der Tätigkeitsvergütung beschließt der Vorstand.

4. Die Tätigkeitsvergütung stellt keinen Ersatz von angemessenen Aufwendungen dar. Diese werden gegen Nachweis im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge erstattet. Ergänzend gelten die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften.

#### § 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich – möglichst zeitnah nach dem Geschäftsjahresende - von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern, einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu versenden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet im unmittelbaren Anschluss eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand weist in der Einladung hierauf ausdrücklich hin.

3. Soweit nicht anders durch Gesetz oder Satzung bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Abstimmungen können geheim oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss neben der Festlegung in § 7 erfolgen, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

5. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Von einem Begehren nach Abberufung betroffene Vorstandsmitglieder haben dabei kein Stimmrecht.

7. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vereinsvorstand dies für erforderlich erachtet.

#### § 11 Rechte und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Annahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins

2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 6 herab, hat der Vorstand binnen drei Monaten die Auflösung des Vereins zu veranlassen und so dann die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Förderverein „Kulturbegegnungen a.d.Osterseen e.V.“, Sitz Iffeldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass der Förderverein „Kulturbegegnungen a.d.Osterseen“ wegfällt, fällt das Vermögen an die „Kath. Kirchenstiftung St.Vitus“ in Iffeldorf, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen der Satzung, die von der Finanzverwaltung oder vom Vereinsregister verlangt werden, vorzunehmen.

Iffeldorf, den 12. März 2013

*Diese Satzung ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 13.11.2007 beschlossene Satzung. Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München am 25.07.2013*